



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats gem. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Leun

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend. Der bisherige Magistrat führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter (§ 41 HGO). Es handelt sich um einen Übergangszustand, der durch die Neuwahl des Magistrats beendet wird. Daher empfiehlt es sich, die Wahl in der ersten Sitzung durchzuführen. Bei der Wahl des Magistrats ist § 4 der Hauptsatzung zu beachten. Hier ist folgendes festgelegt:

"Abs. 1:

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen oder Stadträten.

Abs. 2: Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 8."

Für den Fall, dass die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte vergrößert werden soll, ist zunächst eine Änderung der Hauptsatzung nötig. Die Wahl könnte trotzdem in dieser Sitzung durchgeführt werden, der/die neunte Stadtrat/Stadträtin und auch alle weiteren können allerdings erst nach Veröffentlichung der Satzungsänderung ernannt und vereidigt werden.

Für den Fall, dass diese Zahl verringert werden soll, ist zunächst eine Änderung der Hauptsatzung nötig. In diesem Falle kann die Wahl des Magistrates erst nach der Veröffentlichung der Satzungsänderung durchgeführt werden. Bis dahin würde der bisherige Magistrat die Amtsgeschäfte weiterführen.

Die Wahl des Magistrats erfolgt nach § 55 Abs. 1 HGO nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Wahlleiter/in ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Wahlen von Ausschüssen (s. Vorlage zu TOP 10) weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Der Magistrat ist vielmehr Verwaltungsbehörde nach § 66 Abs. 1 HGO und eigenständiges Organ, das mit eigenen Kompetenzen ausgestattet ist. Als Verwaltungsbehörde ist er insbesondere auch ausführendes Organ und unterliegt nicht – wie die Stadtverordnetenversammlung – dem Prinzip der repräsentativen Demokratie.

Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein gemeinsamer Wahlvorschlag behandelt.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags zwingend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

Für die Wahl des Magistrats gilt ebenfalls die Bitte, die Wahlvorschläge bis spätestens Mittwoch, 21. April 2021, in der Verwaltung einzureichen, um die Stimmzettel vorbereiten zu können. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass die Wahlhandlung zügiger durchgeführt werden kann.

Sofern jedoch die Wahlvorschläge erst in der Sitzung abgegeben werden, sind die Stimmzettel dort noch zu fertigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Leun nach § 4 der Hauptsatzung ergibt folgendes Ergebnis:

Wahlvorschlag:

Stimmen:

Somit sind gewählt: